

Helmut Meyer OHG

**Geplante Erweiterung des Kies- und Sandabbaus
in den Gemarkungen Raddestorf, Huddestorf
(Gemeinde Raddestorf) und Diethen (Gemeinde
Stolzenau)**

Artenschutzbeitrag

Anlage 2

Prüfprotokolle

Prüfprotokoll Fledermäuse	1
Prüfprotokoll Bluthänfling	9
Prüfprotokoll Feldlerche	12
Prüfprotokoll Feldsperling	16
Prüfprotokoll Goldammer	19
Prüfprotokoll Grauschnäpper	22
Prüfprotokoll Haussperling	25
Prüfprotokoll Kiebitz	28
Prüfprotokoll Mäusebussard	31
Prüfprotokoll Nachtigall	34
Prüfprotokoll Rebhuhn	37
Prüfprotokoll Star	40
Prüfprotokoll Steinkauz	43
Prüfprotokoll Steinschmätzer	49
Prüfprotokoll Stieglitz	52
Prüfprotokoll Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze	55
Prüfprotokoll Brutvögel der Gewässer und Röhrichte	58
Prüfprotokoll Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur	61
Prüfprotokoll Brutvögel der Siedlungsbereiche	64

Prüfprotokoll Fledermäuse

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe				
Gruppe der Fledermäuse				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe		Erhaltungszust. NI	
	Artname	D	NI	<input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon.
	Braunes/Graues Langohr	<input checked="" type="checkbox"/> (V/2)	<input checked="" type="checkbox"/> (3/2)	unzureichend
	Breitflügelfledermaus	<input checked="" type="checkbox"/> (G)	<input checked="" type="checkbox"/> (2)	unzureichend
	Fransenfledermaus	<input type="checkbox"/> (*)	<input checked="" type="checkbox"/> (3)	unbekannt
	Große/Kleine Bartfledermaus	<input checked="" type="checkbox"/> (V/V)	<input checked="" type="checkbox"/> (2/2)	schlecht
	Großer Abendsegler	<input checked="" type="checkbox"/> (V)	<input checked="" type="checkbox"/> (2)	unzureichend
	Kleiner Abendsegler	<input type="checkbox"/> (D)	<input type="checkbox"/> (D)	unzureichend
	Mückenfledermaus	<input type="checkbox"/> (D)	<input type="checkbox"/> (D)	schlecht
	Rauhautfledermaus	<input type="checkbox"/> (*)	<input checked="" type="checkbox"/> (2)	günstig
	Teichfledermaus	<input type="checkbox"/> (D)	<input checked="" type="checkbox"/> (2)	unbekannt
	Wasserfledermaus	<input type="checkbox"/> (*)	<input type="checkbox"/> (*)	günstig
Zwergfledermaus	<input type="checkbox"/> (*)	<input type="checkbox"/> (*)	günstig	
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Im Folgenden werden die Lebensraumsprüche der im UG nachgewiesenen Fledermäuse dargestellt.				
<p>Braunes Langohr: Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschrreiche Wiesen, aber auch struktureiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5-25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.</p> <p>Breitflügelfledermaus: Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3-15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.</p>				

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe

Gruppe der Fledermäuse

Fransenfledermaus: Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10-30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.

Graues Langohr: „Dorffledermaus“; Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften. Jagdgebiet: siedlungsnah heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch Laub- und Mischwälder (v. a. Buchenhallenwälder). Jagd im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von Straßenlaternen in niedriger Höhe (2-5 m), Radius von bis zu 5,5 km um die Quartiere. Wochenstuben ausschließlich in oder an Gebäuden (v. a. Kirchen) in Spaltenverstecken, hinter Holzverschalungen oder frei hängend auf geräumigen Dachböden. Standorttreu, sehr stör anfällig. Winterquartier: einzeln in Kellern, Stollen und Höhlen, aber auch in Spalten an Gebäuden und auf Dachböden. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 18 km zwischen Sommer- und Winterquartier.

Großer Abendsegler: Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10-50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km.

Große Bartfledermaus: Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Jagdflüge in niedriger Höhe (1–10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Entfernung Quartier–Jagdgebiet mehr als 10 km. Sommerquartiere und Wochenstuben (10 bis über 250 Weibchen) in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen; Männchen auch in Baumquartieren (v. a. abstehende Borke) und Fledermauskästen. Überwinterung in Höhlen, Stollen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen bis 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier.

Kleiner Abendsegler: Waldfledermaus; Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder, auch in Offenlandlebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Weibchenkolonien aus 10–70 (max. 100) Individuen, innerhalb eines Quartierverbundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, daher großes Quartierangebot erforderlich. Ortstreu, traditionell genutzte Sommerquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe

Gruppe der Fledermäuse

Kleine Bartfledermaus: Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze, seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20-70 Weibchen in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern, auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Wanderungen über kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier.

Mückenfledermaus: Vorkommen in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen; v. a. in naturnahen Feucht- und Auwäldern. Wochenstuben: Spaltenquartiere an und in Gebäuden, regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen. Winterquartiere: Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde; vergesellschaftet mit Zwergfledermäusen.

Rauhautfledermaus: Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5-15 m Höhe. Jagdgebiete umfassen bis 18 ha groß, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50-200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km.

Teichfledermaus: Gebäudefledermaus; Vorkommen in gewässerreichen, halboffenen Landschaften im Tiefland. Jagdgebiete: große stehende oder langsam fließende Gewässer (Jagdflug in 10-60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche), selten auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker (bis 22 km um Quartiere). Wochenstubenquartiere in Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräumen. Männchenkolonien mit 30-40 Tieren in Gebäudequartieren, Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken. Winterquartiere in spaltenreichen, unterirdischen Verstecken wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von 100-330 km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.

Wasserfledermaus: Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100-7.500 m²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5-20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20-50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3 Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe	
Gruppe der Fledermäuse	
<p>Zwergfledermaus: Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartige Gehölzbestände sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m-2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 11-12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.</p>	
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen	
Braunes Langohr:	Deutschland: k. A., Niedersachsen: 15 Wochenstuben und 150 Winterquartiere
Breitflügelfledermaus:	Deutschland: Schwerpunkt Nordwestdeutschland., Niedersachsen: 80 Wochenstuben und 11 Winterquartiere
Fransenfledermaus:	Deutschland: k. A., Niedersachsen: 18 Wochenstuben und 117 Winterquartiere
Graues Langohr:	Deutschland: k. A., Niedersachsen: 2 Wochenstuben und 8 Winterquartiere
Großer Abendsegler:	Deutschland: k. A., Niedersachsen: 7 Wochenstuben und 8 Winterquartiere
Große Bartfledermaus:	Deutschland / Niedersachsen: Nahezu flächendeckendes Vorkommen. K. A. zu Bestandsgrößen
Kleiner Abendsegler:	Deutschland: k. A., Niedersachsen: 6 Wochenstuben und 1 Winterquartier
Kleine Bartfledermaus:	Deutschland / Niedersachsen: Nahezu flächendeckendes Vorkommen. K. A. zu Bestandsgrößen
Mückenfledermaus:	Deutschland: in Norddeutschland häufiger als im Süden, Niedersachsen: k. A. zu Wochenstuben, 1 Winterquartier
Rauhautfledermaus:	Deutschland: zerstreut, Niedersachsen: mind. 1 Wochenstube
Teichfledermaus:	Deutschland: Verbreitung in Norddeutschland., Niedersachsen: 11 Wochenstuben, Winterquartiere k. A.
Wasserfledermaus:	Deutschland: landesweit, Niedersachsen: landesweit, k. A. zu Bestandsgrößen
Zwergfledermaus:	Deutschland: k. A., Niedersachsen: 206 Wochenstuben und 38 Winterquartiere
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Braunes/Graues Langohr	
<p>Die sehr leise rufenden Langohren wurden im UG sehr regelmäßig aber selten nachgewiesen. Die beiden in 2009 gefundenen Sommerquartiere (BACH 2009) konnten 2017 nicht bestätigt werden, stattdessen wurde ein Baumquartier in Dierstorf mit etwa 10-15 Tieren nachgewiesen. Die Tiere jagten vornehmlich entlang der Hecken (BACH 2017).</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe

Gruppe der Fledermäuse

Breitflügel-Fledermaus

Breitflügel-Fledermäuse wurden nahezu flächendeckend im UG festgestellt, jedoch insgesamt mit geringer Kontaktzahl, sodass von nur kleinen Kolonien in Gebäuden auszugehen ist. Im südlichen Ortsbereich von Langern wird ein kleines Quartier vermutet (BACH 2009), welches allerdings aufgrund der schweren Zugänglichkeit der Höfe nicht gefunden werden konnte. 2017 wurde ein Sommerquartier mit wenigen Tieren in Dierstorf verzeichnet. Die Tiere jagten vornehmlich entlang der Hecken und in der Ortschaft Dierstorf (BACH 2017).

Fransenfledermaus

Fransenfledermäuse jagten ähnlich wie Bartfledermäuse und Langohren vorwiegend entlang der Hecken und Baumreihen, vor allem im Bereich Gräsebilde. In Langern konnte ein kleines Sommerquartier der Fransenfledermaus in einem Obstbaum entdeckt werden, in Dierstorf wurden sehr spät morgens jagende und ggf. schwärmende Tiere an einem Hof vorgefunden, was auf ein weiteres Quartier hinweist (BACH 2017).

Große/Kleine Bartfledermaus

Bartfledermäuse wurden regelmäßig über die gesamte Saison an allen Hecken gefunden. Außerdem wurden sie in Dierstorf beobachtet, wo ein Quartier der Art vermutet wird. Aus dieser Ortschaft flogen zudem regelmäßig Tiere in Richtung Gräsebilde, ggf. jagten sie hier auch entlang des Weges (BACH 2017).

Großer Abendsegler

Im UG trat der Große Abendsegler nahezu überall auf. Bevorzugt wurden dabei die offenen Grünlandbereiche und Ackerflächen. Die Tiere flogen zumindest im Frühjahr und Sommer aus der Richtung Diethe an, wo 2009 in der Weseraue bekannte (Balz- und Sommer-)Quartiere existierten (BACH 2009). Zum Herbst hin konnte ein weiterer Quartierverdacht in einem alten Baumbestand bei Dierstorf erbracht werden. Von hier flogen die Tiere in Richtung Westen und jagten über den Acker- und Wiesenflächen. Außerdem wurden im östlichen Bereich (Gräsebilde) des UG wiederholt Sozialrufe aus Bäumen vernommen. Da es sich immer nur um kurze Sequenzen handelte, konnten die Bäume nicht identifiziert werden (BACH 2017).

Kleiner Abendsegler

Kleinabendsegler traten nur vereinzelt im UG auf (BACH 2017).

Mückenfledermaus

Mückenfledermäuse konnten lediglich mittels Horchkisten an 5 der 7 Standorte nachgewiesen werden. Eine genauere Differenzierung des Verhaltens (Jagd, Flug auf einer Flugstraße) sowie die Ableitung von Quartierstandorten ist daher nicht möglich (BACH 2017).

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus als insgesamt häufigste Art konnte selbst im Sommer sehr häufig verortet werden, was nahelegt, dass sich im Umfeld eine Wochenstube befindet. Im Gelände verteilen sich die Nachweise einerseits auf die Heckenzüge und Baumreihen, möglichst in Kombination mit angrenzendem Grünland, aber auch auf im Offenland liegenden Altbaumbestand. In Langern wurden zwei Hausquartiere gefunden. Auch aus dem Umfeld (Diethe, BACH 2009) liegen Sommer-/Balz-Quartierfunde vor. Im Herbst konnten an einigen Stellen sowohl in Häusern als auch in Bäumen Paarungsquartiere gefunden werden, wo Tiere die gesamte Nacht balzten. Ob zusätzlich zu der lokalen Population noch ziehende Tiere auftreten, ist alleine aufgrund der Detektordaten nicht festzustellen, da die Aktivität dieser Art auch im Sommer sehr hoch ist. Ein Durchzug ist aber anzunehmen, da größere Flussläufe häufig als Zugweg für ziehende Arten dienen (BACH 2017).

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe		
Gruppe der Fledermäuse		
Teichfledermaus		
<p>Von der Teichfledermaus ist seit etwa 1995 ein bedeutendes Wochenstubenquartier in Diethe bekannt. So konnten im Frühjahr 2017 in Richtung Diethe fliegende Tiere in den Morgenstunden beobachtet werden. Dabei flogen die Tiere in Langern von Westen herkommend entlang von Häusern in der Straße „Diethe-Langern“ an und bogen dann im Dorf in Richtung des Quartiers in Diethe ab. Anfang Juli wurden bei einer Auszählung des Quartiers in Diethe hingegen keine ausfliegenden Tiere mehr beobachtet. Das UG bzw. das Plangebiet wurde selten durchquert. Stattdessen wurden bevorzugt auch die älteren Kiesteiche östlich der K15 aufgesucht (BACH 2017).</p>		
Wasserfledermaus		
<p>Wasserfledermäuse wurden zu Beginn immer wieder im Heckenbereich westlich angrenzend an Langern nachgewiesen. Hier schienen sie aus Richtung Langern anzufliegen. Infolge des Fehlens von Wasserflächen im direkten UG wurden keine jagenden Tiere beobachtet (BACH 2017).</p>		
Zwergfledermaus		
<p>Die Zwergfledermaus als zweithäufigste Art im UG trat während der gesamten Zeit auf und jagte vor allem an den Hecken und Baumreihen sowie im Dorfbereich von Langern, wo sich auch mindestens zwei Hausquartiere befinden. Von Langern flogen die Tiere entlang der heckengesäumten Straße „Diethe-Langern“ in das UG. Die offenen Flächen werden von dieser Art gemieden. Die Zwergfledermaus balzte auch entlang der Heckenzüge, Baumreihen und in den Siedlungsflächen.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe		
Gruppe der Fledermäuse		
<p>Die im Rahmen der Erfassung festgestellten Quartiere befinden sich ausschließlich außerhalb der Abbaugrenze, sodass eine Verletzung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Winterquartiere wurden während der Erfassung nicht festgestellt.</p> <p>Quartiere von Einzeltieren sind methodisch bedingt jedoch schwer bis kaum nachweisbar, da Einzeltiere zumeist nur kurzzeitig schwärmen und daher sehr unauffällig sind. Ein Vorhandensein von weiteren Quartierbäumen einzelner Tiere im UG kann daher nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Innerhalb der geplanten Abbaustätte befinden sich Bäume, die potenziell als Tagesquartier genutzt werden könnten. Zudem wird im Zuge der Baufeldräumung für die Bandstraße voraussichtlich die Entnahme eines Streuobstbestandes sowie der Abriss des anliegenden Gebäudes erforderlich. Durch die Entnahme dieser Gehölze sowie des Gebäudes nach der Wochenstubezeit und vor der tiefen Winterlethargie (Ende Oktober / Anfang November) wird eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Fledermäusen im Quartier vermieden (Maßnahme V_{ART1}). Weiterhin werden diese unmittelbar vor der Fällung bzw. dem Rückbau auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse geprüft. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass potenzielle Quartiere nicht besetzt sind, ist eine Fällung bzw. der Rückbau möglich. Die Überprüfung erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (Maßnahme V_{ART3}). Im Falle einer Verzögerung der Fällarbeiten sind potenzielle Quartiere nach Kontrolle durch einen Experten im Vorfeld zu verschließen, um eine mögliche Besetzung durch die Tiere zu verhindern (Maßnahme V_{ART4}).</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann der Eintritt von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die nachgewiesenen Fledermausarten nutzen die z.T. unmittelbar an die geplante Abbaugrenze angrenzenden Gehölz- und Heckenstrukturen als Jagdhabitat. Die offenen Flächen werden zudem vom Großen Abendsegler genutzt. Um eine Beeinträchtigung des Jagdverhaltens durch den Abbaubetrieb (z. B. durch Lichtemissionen) und somit eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, ist ein Verzicht auf Nachtbauarbeiten vorgesehen (Maßnahme V_{ART2}). Eine Beleuchtung der Bandstraße ist nicht vorgesehen, so dass hierdurch keine Störungen verursacht werden.</p> <p>Die nachgewiesenen Quartiere von Gr. Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Langohren, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus befinden sich z.T. ebenfalls unmittelbar entlang der geplanten Abbaustätte. Mit einer Störung durch die Baumaschinen, die zur Aufgabe des Quartiers führen, ist aufgrund der relativ geringen Störungswirkung des Vorhabens und der weitgehenden Störungsunempfindlichkeit der Arten jedoch nicht zu rechnen.</p> <p>Eine Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten führt, kann daher ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe		
Gruppe der Fledermäuse		
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Die im Rahmen der Erfassung nachgewiesenen Quartiere liegen ausschließlich außerhalb des geplanten Abbaubereiches und bleiben somit erhalten.</p> <p>Die zu entnehmenden Gehölze sind im Vorfeld durch einen Experten auf potenzielle Quartiere zu überprüfen (Maßnahme V_{ART3}). Sollten hierbei nachweislich genutzte Quartiere festgestellt werden, sind CEF-Maßnahmen erforderlich, um den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sicherzustellen. Vorgesehen ist die Anbringung von Fledermauskästen als Ausgleich verloren gegangener Quartiere (Maßnahme A_{CEF1}).</p> <p>Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen stellen bedeutende Jagdhabitats v. a. für strukturgebunden jagende Arten dar. Die Eignung der vorhandenen Gehölzstrukturen als Jagdhabitat bleibt erhalten, da nur sehr lokal und kleinflächig Gehölze beseitigt werden.</p> <p>Durch das Vorhaben kann es zur Veränderung der Eignung als Jagdhabitat für den Großen und Kleinen Abendsegler kommen. Der Große Abendsegler nutzt Teilbereiche des Untersuchungsgebietes regelmäßig als Jagdgebiet. Der Kleine Abendsegler trat hingegen nur selten auf (s. o.). Nach dem Entwurf der Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2010) jagt der Große Abendsegler als erstes über dem Kronenbereich von Bäumen und mit zunehmender Abkühlung in der Nacht wird die Jagd im Kronenbereich, an Waldrändern oder über Wiesen und Wasserflächen fortgesetzt. Die Baumbestände im Plangebiet bleiben weitgehend erhalten. Die entstehenden Wasserflächen eignen sich auch weiterhin als Jagdhabitat. Aufgrund der Nahrungsökologie des Großen Abendseglers kann daher ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben die Eignung als Jagdhabitat verloren geht oder wesentlich beeinträchtigt wird.</p> <p>Ein Verlust essenzieller Jagdhabitats kann zudem ausgeschlossen werden, da die beiden Arten sehr große Jagdgebiete nutzen und ausweichen können. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sich die Abgrabungstätigkeit im Plangebiet über einen längeren Zeitraum erstreckt. Nach Abschluss des Abbaus in einem Abbaubereich werden insbesondere die Randbereiche der entstehenden Abbaugewässer rekultiviert (Anlage von Flachwasserzonen, Entwicklung und extensive Pflege der Ufer und Randstreifen). So entstehen sukzessiv neue, wertvolle Strukturen mit Eignung als Jagdhabitat.</p> <p>Die etwa 0,1 ha große Streuobstwiese, welche für die Errichtung der Bandstraße beansprucht wird, kann als potenzielles Jagdhabitat v.a. für das Braune Langohr dienen. Während der Kartierungen konnten hier jedoch keine jagenden Fledermäuse festgestellt werden. Zudem handelt es sich um eine relativ kleine Fläche im unmittelbaren Nahbereich zur Kreisstraße K 15, sodass dem beeinträchtigten Bereich eine Bedeutung als essenzielles Nahrungshabitats abgesprochen werden kann.</p> <p>Auch kann eine Beeinträchtigung wichtiger Flugrouten ausgeschlossen werden, da potenzielle Leitstrukturen erhalten bleiben.</p> <p>Insgesamt kann ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG daher ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Bluthänfling

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Bluthänfling		(<i>Carduelis cannabina</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (3)	Erhaltungszustand (BL: NI) <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Bluthänflinge brüten in der offenen bis halboffenen, strukturreichen Landschaft. Nahrungshabitate bilden gut ausgeprägte Kraut- und Staudenbestände. Das Nest wird häufig auf den äußersten Zweigen von Bäumen und Büschen angelegt. Geschlossene Wälder werden gemieden. Ende April ist der früheste Legebeginn, meistens im Mai. Späte Bruten verlassen das Nest erst Ende August.		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Der Bluthänfling ist ein in Deutschland weit verbreiteter Brutvogel, vor allem im Tiefland. Aufgrund des Verlustes geeigneter Habitats sowie der Reduzierung des Nahrungsangebotes durch den Einsatz von Pestiziden weisen die Bestände der Art fast überall abnehmende Tendenzen auf. So sanken die Bestände in Deutschland zwischen 1990 und 2006 um zwischen 20 % und 50 %.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Kartierung wurde die Art im UG mit 10 Brutverdachten im Siedlungsbereich der Ortschaften Langern, Strahle und Gräsebilde nachgewiesen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Bluthänfling	(<i>Carduelis cannabina</i>)	
<p>Während der Brutzeit des Bluthänflings wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART5}) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der Bluthänfling zählt gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) zur Gruppe der Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Artsspezifische Effektdistanzen hinsichtlich der baubedingten Wirkungen liegen bei max. 200 m. Sechs der zehn Brutverdachtsstandorte liegen innerhalb dieser artsspezifischen Wirkdistanz. Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden jedoch durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden.</p> <p>Da die Art regelmäßig innerhalb von Siedlungsbereichen als Brutvogel auftritt, ist eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärm nicht gegeben (KIFL 2009). Für den Bluthänfling wird dementsprechend eine Fluchtdistanz von 15 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Die Brutverdachtsstandorte liegen außerhalb dieser Wirkdistanz. Betriebsbedingte erhebliche Störungen können aufgrund der Entfernung der Brutverdachtsstandorte ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Bluthänfling	(<i>Carduelis cannabina</i>)	
<p>Die nachgewiesenen Revierstandorte werden anlagebedingt nicht in Anspruch genommen. Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter bzw. betriebsbedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme V_{ART1}) sowie aufgrund der Entfernung der Brutreviere zum Vorhabenstandort ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die im Zuge der Baufeldfreimachung zu entnehmenden Gehölze stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Bluthänfling dar. Der Verlust dieser potenziellen Brut- bzw. Nahrungsflächen fällt jedoch vergleichsweise gering aus. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten gewahrt. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldlerche		(<i>Alauda arvensis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (3)	Erhaltungszustand (BL: NI) <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Die Feldlerche kommt in Deutschland mit ca. 2,5 Mio. Brutpaaren vor. In Niedersachsen ist aktuell von ca. 180.000 Brutpaaren auszugehen. In dem Bundesland besetzt die Art dabei das Kulturland beinahe flächendeckend und fehlt lokal nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Flächen. Insgesamt ist in Mitteleuropa seit den 1970er Jahren jedoch ein dramatischer Rückgang zu verzeichnen (je nach Region 50 - 90 %). Seit 1980 gibt es in Deutschland starke (mehr als 20 %) und in Niedersachsen sehr starke (mehr als 50 %) Bestandsabnahmen. Diese gehen in den letzten Jahren in einigen Regionen lokal mit einem nahezu völligen Verschwinden der Art einher.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden 6 Brutpaare ermittelt. Ein Revier liegt innerhalb des Plangebietes westlich des Bruchgrabens. Die übrigen fünf Brutverdachtsplätze befinden sich auf der westlich angrenzenden Ackerfläche im Abstand von 100 bis 170 m zur geplanten Abbaugrenze.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldlerche	(<i>Alauda arvensis</i>)	
<p>Während der Brutzeit der Feldlerche wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART5}) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die Feldlerche zählt gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) zur Gruppe der Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, die Art wird jedoch als störungsanfällig eingestuft. Artsspezifische Effektdistanzen hinsichtlich der baubedingten Wirkungen liegen bei max. 500 m. Die südwestlich der Abbaugrenze befindlichen Brutverdachtsstandorte liegen innerhalb dieser artsspezifischen Wirkdistanz. Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung bzw. Abräumung von Flächen werden jedoch durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden.</p> <p>Für die Feldlerche wird eine Fluchtdistanz von 20 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Die südwestlich der Abbaugrenze befindlichen Brutverdachtsstandorte liegen außerhalb dieser artsspezifischen Wirkdistanz.</p> <p>Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes und folglich der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Feldlerchen brüten in Ackerkulturen in Bodennestern, im Grünland oder gering bewachsenen Brachen, wobei das Nest jedes Jahr neu gebaut wird. Aufgrund der Änderungen in der Vegetationshöhe und der landwirtschaftlichen Bearbeitung kommt es im Verlauf einer Brutzeit zu meist kleinräumigen Revierverschiebungen, ansonsten besteht jedoch eine gewisse Reviertreue. Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt (MKULNV NRW 2013).

Anlagebedingt geht ein Brutrevier der Feldlerche verloren. Dieses wird mithilfe vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen durch Aufwertung vorhandener Lebensraumstrukturen ersetzt (Maßnahme A_{CEF2}). Das Brutrevier der Feldlerche wird durch Blühstreifen im Acker auf mindestens 2.000 m² Fläche ersetzt. Weitere Details zur Maßnahme sind dem Textteil des Artenschutzbeitrages zu entnehmen.

Für die westlich der geplanten Abbaufäche befindlichen Brutreviere kann während der Baufeldvorbereitung analog zu den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) eine Abnahme der Habitataignung um 20 % von der Abbaugrenze bis 100-m Abstand angesetzt werden. Von 100 bis 300 m ist eine Abnahme der Habitataignung um 10 % wahrscheinlich. Die fünf Brutverdachtsstandorte liegen alle innerhalb des 300-m-Radius. Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter Störwirkungen kann jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme V_{ART1}) ausgeschlossen werden.

Etwaige graduelle Verluste potenzieller Lebensräume im Nahbereich der Abbaugrenze durch die betriebsbedingte, kontinuierliche akustische bzw. visuelle Störung werden ausgeschlossen. Die nachgewiesenen Brutreviere befinden sich außerhalb der von GASSNER et al. (2010) angegebenen Fluchtdistanz von 20 m und können somit weiterhin besetzt werden.

Um eine Kulissenwirkung durch Gehölzaufwuchs im Zuge der Rekultivierung zu vermeiden, sind die Bereiche am westlichen Rand der Abgrabung (s. Abb. 1) von Gehölzaufwuchs freizuhalten (Maßnahme V_{ART6}). Einzelbäume bzw. Einzelgehölze können in einen Abstand von mindestens 50 m zueinander angepflanzt werden ohne eine Kulissenwirkung zu erzeugen.

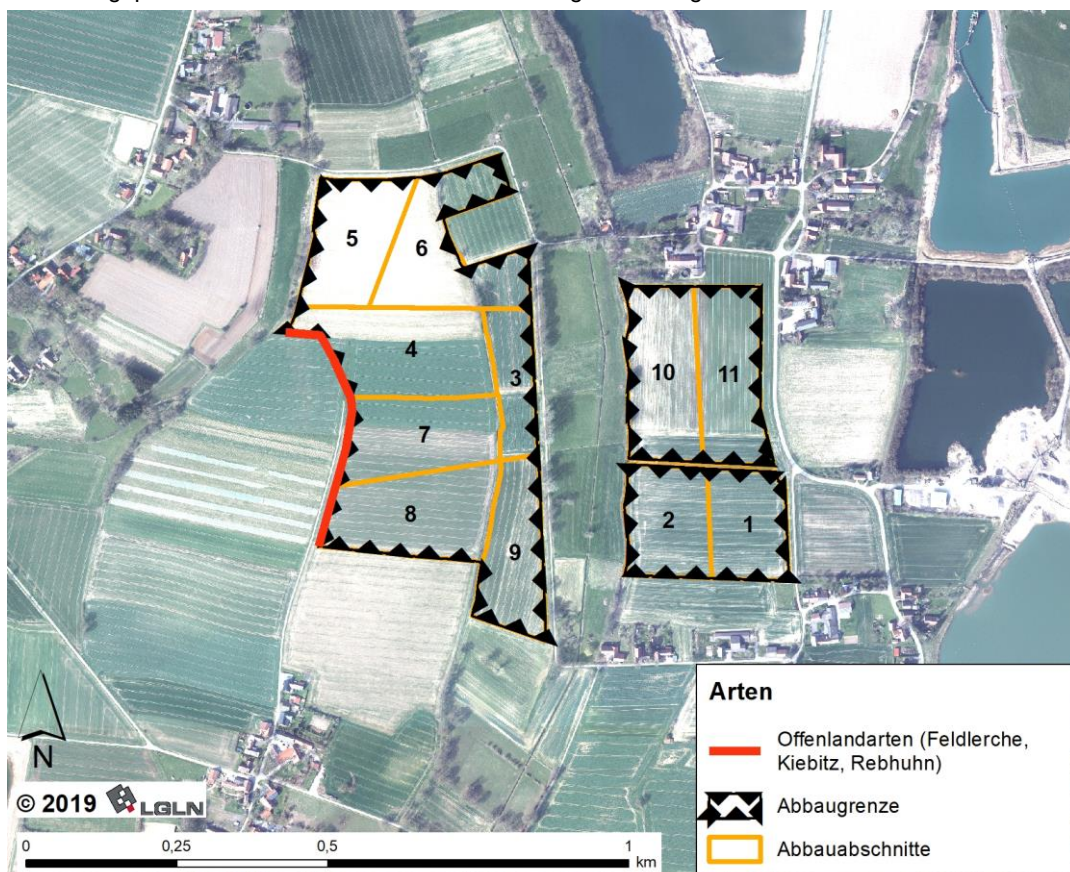


Abb. 1 Nach Rekultivierung von Gehölzaufwuchs freizuhaltender Bereich im Westen des Plangebietes (Maßnahme V_{ART6})

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldlerche	(<i>Alauda arvensis</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Feldsperling

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldsperling <i>(Passer montanus)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (V)	Erhaltungszustand (BL: NI) <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind Standvögel. Sie sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August. Die Besiedlung der Brutplätze erfolgt bei Standvogelpopulationen durch Paare oder einzelne adulte Tiere oft schon im Herbst bis Winter als Schlafplätze. Auch Nestbauaktivitäten beginnen nicht selten bereits im Herbst (BAUER et al. 2005).		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Der Feldsperling ist ein in Deutschland weit verbreiteter Brutvogel, vor allem im Tiefland. Aufgrund des Verlustes geeigneter Habitats, klimatischen Veränderungen sowie der Reduzierung des Nahrungsangebotes durch den Einsatz von Pestiziden weisen die Bestände der Art fast überall abnehmende Tendenzen auf. So kam es seit den 1970er Jahren in großen Teilen Mitteleuropas zu dramatischen Populationsrückgängen.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Kartierung wurde die Art im UG mit einem Brutverdacht auf einer Hofstelle im Süden der Ortschaft Langern in ca. 25 m Entfernung zur geplanten Abbaugrenze nachgewiesen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldsperling	(<i>Passer montanus</i>)	
<p>Während der Brutzeit des Feldsperlings wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART5}) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der Feldsperling zählt gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) zur Gruppe der Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Artsspezifische Effektdistanzen hinsichtlich der baubedingten Wirkungen liegen bei max. 100 m. Der Brutverdachtsstandort liegt innerhalb dieser artsspezifischen Wirkdistanz. Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden jedoch durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden.</p> <p>Da die Art regelmäßig innerhalb von Siedlungsbereichen als Brutvogel auftritt, ist eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärm nicht gegeben. Für den Feldsperling wird dementsprechend eine Fluchtdistanz von 10 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Der Brutverdachtsstandort liegt außerhalb dieser Wirkdistanz. Betriebsbedingte erhebliche Störungen können aufgrund der Entfernung des Brutverdachtsstandortes ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldsperling	(<i>Passer montanus</i>)	
<p>Der nachgewiesene Revierstandort wird anlagebedingt nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte infolge baubedingter bzw. betriebsbedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme V_{ART1}) sowie aufgrund der Entfernung des Brutreviers zum Vorhabenstandort ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Die im Zuge der Baufeldfreimachung zu entnehmenden Gehölze stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Feldsperling dar. Der Verlust dieser potenziellen Brut- bzw. Nahrungsflächen fällt jedoch vergleichsweise gering aus. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten gewahrt.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Goldammer

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Goldammer		(<i>Emberiza citrinella</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (V)	Erhaltungszustand (BL: NI) <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Goldammern besiedeln offene und halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen. Im Winter suchen sie in großen Trupps vor allem auf Getreidestoppelfeldern nach Nahrung. Sie brüten im offenen, meist trockenen Gelände, das Hecken, Büsche und Feldgehölze aufweist. Das Nest wird gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen errichtet. Die Brutperiode reicht von Mitte April bis Anfang August.</p>		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Die Goldammer kommt in Deutschland mit ca. 1,0 bis 1,4 Mio. Brutpaaren vor. Die Art ist ein in Deutschland weit verbreiteter Brutvogel.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Kartierung wurde die Art im UG mit 5 Brutverdachtsfällen sowie einer Brutzeitfeststellung sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im näheren Umfeld nachgewiesen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Goldammer	(<i>Emberiza citrinella</i>)	
<p>Während der Brutzeit der Goldammer wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART5}) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die Goldammer zählt gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) zur Gruppe der Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Artsspezifische Effektdistanzen hinsichtlich der baubedingten Wirkungen liegen bei max. 100 m. Vier der fünf Brutverdachtsstandorte liegen innerhalb dieser artsspezifischen Wirkdistanz. Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden jedoch durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden.</p> <p>Für die Goldammer wird eine Fluchtdistanz von 15 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Der Brutverdachtsstandort westlich des Abbauabschnitts Nr. 2 liegt innerhalb dieser Wirkdistanz, sodass betriebsbedingte Störungen nicht auszuschließen sind. Das betriebsbedingt vergräme Revierpaar kann sich potenziell in umliegenden Bruthabitaten ansiedeln. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg führen kann, ist nicht zu erwarten. So sind z. B. unmittelbar südlich des betroffenen Brutpaares geeignete Habitatstrukturen vorhanden, die bislang nicht als Brutrevier der Art genutzt wurden. Aufgrund der relativen Kleinflächigkeit potenziell gestörter Habitate sowie des Vorhandenseins geeigneter Ausweichhabitate im Umfeld kann eine Störung, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führt, ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Goldammer	(<i>Emberiza citrinella</i>)	
<p>Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme V_{ART1}) sowie aufgrund der Entfernung eines der Reviere zum Vorhabenstandort ausgeschlossen werden.</p> <p>Anlagebedingt werden zwei Revierstandorte in Anspruch genommen. Zudem ist ein Verlust von einem Brutstandort infolge baubedingter Störungen möglich. Auch stellen die im Zuge der Baufeldfreimachung zu entnehmenden weiteren Gehölze potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Goldammer dar. Der Verlust der Brut- bzw. Nahrungsflächen fällt jedoch vergleichsweise gering aus. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten gewahrt. So sind z. B. im nördlichen und südöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes geeignete Habitatstrukturen vorhanden, die bislang nicht als Brutrevier der Art genutzt wurden. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg führen kann, ist nicht zu erwarten.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Grauschnäpper

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Grauschnäpper <i>(Muscicapa striata)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL D: Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (3)	Erhaltungszustand (BL: NI) <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Der Grauschnäpper ist an höhere Bäume gebunden, die durch eine große Zahl an Sitzwarten die Nutzung freier Lufträume für die Insektenjagd in der Luft und am Boden ermöglichen. Er bewohnt daher in erster Linie lichte Bereiche in Wäldern aller Art bis hin zu Feldgehölzen, aber auch Parks, Friedhöfe, Gärten und Alleen in Dörfern und Städten. Gebäude stellen durch das Angebot an Nistplätzen und das durch die Wärmeabstrahlung erhöhte Insektenangebot eine Habitatbereicherung dar. In Mitteleuropa brütet heute wohl der größere Teil des Bestandes im Bereich menschlicher Siedlungen, ältere Parkanlagen weisen hier meist die höchsten Brutpaardichten auf.</p>		
<p>Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</p> <p>Der Grauschnäpper ist in Deutschland ein im Tiefland und in den Mittelgebirgen weit verbreiteter Brutvogel. Die Bestände der Art weisen jedoch fast überall abnehmende Tendenzen auf. Aufgrund starker Schwankungen sind generelle Aussagen über die Bestandsentwicklung allerdings schwierig. In den Brutgebieten sind vor allem der verstärkte Einsatz von Pestiziden und der damit einhergehende Rückgang der Insektenfauna als Nahrungsquelle sowie die Entnahme von Altbaumbeständen und die Renovierung alter Hausfassaden für die negativen Bestandsentwicklungen verantwortlich.</p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der Kartierung wurde die Art im UG mit drei Brutverdachtsfällen im Siedlungsbereich der Ortschaften Gräsebilde und Strahle nachgewiesen.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Grauschnäpper	(<i>Muscicapa striata</i>)	
<p>Während der Brutzeit des Grauschnäppers wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART5}) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der Grauschnäpper zählt gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) zur Gruppe der Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Artsspezifische Effektdistanzen hinsichtlich der baubedingten Wirkungen liegen bei max. 100 m. Zwei der Brutverdachtsstandorte liegen innerhalb dieser artsspezifischen Wirkdistanz. Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden jedoch durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden.</p> <p>Da die Art regelmäßig innerhalb von Siedlungsbereichen als Brutvogel auftritt, ist eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärm nicht gegeben. Für den Grauschnäpper wird dementsprechend eine Fluchtdistanz von 20 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Die Brutverdachtsstandorte liegen außerhalb dieser Wirkdistanz. Betriebsbedingte erhebliche Störungen können aufgrund der Entfernung der Brutverdachtsstandorte ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Grauschnäpper	(<i>Muscicapa striata</i>)	
<p>Die nachgewiesenen Revierstandorte werden anlagebedingt nicht in Anspruch genommen. Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter bzw. betriebsbedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme V_{ART1}) sowie aufgrund der Entfernung der Brutreviere zum Vorhabenstandort ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Die im Zuge der Baufeldfreimachung zu entnehmenden Gehölze stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Grauschnäpper dar. Der Verlust dieser potenziellen Brut- bzw. Nahrungsflächen fällt jedoch vergleichsweise gering aus. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten gewahrt.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Haussperling

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Haussperling <i>(Passer domesticus)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (V)	Erhaltungszustand (BL: NI) <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Als typischer Kulturfolger leben Haussperlinge auf dem Land an einzelnen Höfen, aber auch in Städten, in denen Grünanlagen mit Sträuchern und Bäumen sowie Nischen und Höhlen zum Brüten vorhanden sind. Voraussetzungen für Brutvorkommen sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten und geeignete Nistplätze. Die Art ist standorttreu und bewegt sich meist in einem Radius von fünf Kilometern. Vor allem während der Brutzeit entfernt sie sich vom Nest oft nicht weiter als 50 Meter. Gebrütet wird zwischen April und August und meist gibt es zwei bis drei Bruten.</p>		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Der Haussperling ist in Deutschland und Niedersachsen trotz Bestandsrückgängen überall weit verbreitet.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Im Rahmen der Kartierung wurde die Art im UG mit Brutverdachtsfällen an insgesamt 14 Standorten in den Siedlungsbereichen der Ortschaften Langern, Strahle und Gräsebilde nachgewiesen.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Haussperling	(<i>Passer domesticus</i>)	
<p>Während der Brutzeit des Haussperlings wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung o- der sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maß- nahme V_{ART5}) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Un- terbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlos- sen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über- winterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der Haussperling zählt gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) zur Gruppe der Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Artsspezifische Effektdistanzen hinsichtlich der baubedingten Wirkungen liegen bei max. 100 m. Die Brutverdachtsstandorte liegen teilweise innerhalb dieser artsspezifischen Wirkdistanz. Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden jedoch durch die Bau- zeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden.</p> <p>Da die Art regelmäßig innerhalb von Siedlungsbereichen als Brutvogel auftritt, ist eine besondere Emp- findlichkeit gegenüber Lärm nicht gegeben. Für den Haussperling wird dementsprechend eine Flucht- distanz von 5 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Die Brutverdachtsstandorte liegen außerhalb dieser Wirkdistanz. Betriebsbedingte erhebliche Störungen können aufgrund der Entfernung somit ausge- schlossen werden.</p> <p>Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlos- sen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Haussperling	(<i>Passer domesticus</i>)	
<p>Die nachgewiesenen Revierstandorte werden anlagebedingt nicht in Anspruch genommen. Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter bzw. betriebsbedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme V_{ART1}) sowie aufgrund der Entfernung der meisten Brutreviere zum Vorhabenstandort ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die im Zuge der Baufeldfreimachung zu entnehmenden Gehölze sowie auch das für die Errichtung der Bandstraße abzureißende Gebäude stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Haussperling dar. Der Verlust dieser potenziellen Brut- bzw. Nahrungsflächen fällt jedoch vergleichsweise gering aus. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten gewahrt. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Kiebitz

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kiebitz <i>(Vanellus vanellus)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (2) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (3)	Erhaltungszustand (BL: NI) <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Der Kiebitz kommt in Deutschland mit ca. 75.000 Brutpaaren vor. In Niedersachsen ist aktuell von ca. 25.000 Brutpaaren auszugehen. Ein Drittel des deutschen Gesamtbestandes brütet damit in Niedersachsen. Bis vor wenigen Jahrzehnten war die Art noch in allen Naturräumlichen Regionen vertreten. Der Kiebitz war bis dahin ein typischer Brutvogel des extensiv genutzten Grünlandes sowie der Randflächen von Feuchtgebieten; nach dem hohen Grünlandverlust brütet die Art heute auch auf Ackerflächen und in anderen stark anthropogen überformten Flächen. Seit Anfang bzw. Mitte der 1980er Jahre sind die Brutvorkommen in den Naturräumlichen Regionen Harz, Börden und Weser- und Leinebergland ausgedünnt bzw. erloschen. Das Gros der Brutvögel konzentriert sich in der Naturräumlichen Region Watten und Marschen, wobei weite Teilgebiete heute nur noch geringe Dichten aufweisen. Nur noch in wenigen Gebieten werden großflächig höhere Dichten von über fünf Brutpaare/km ² bzw. zusammenhängende Teilbestände von über 200 Brutpaaren erreicht.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Kartierung wurde die Art im UG mit 3 Brutnachweisen sowie 2 Brutverdachtsfällen auf den Ackerflächen unmittelbar westlich des Plangebietes festgestellt.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kiebitz	(<i>Vanellus vanellus</i>)	
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Während der Brutzeit des Kiebitzes wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART5}) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der Kiebitz zählt gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) zur Gruppe der Brutvögel mit erhöhtem Prädationsrisiko bei Lärm. Artsspezifische Effektdistanzen hinsichtlich der baubedingten Wirkungen liegen bei max. 400 m. Die westlich der Abbaugrenze befindlichen Brutverdachtsstandorte liegen innerhalb dieser artspezifischen Wirkdistanz. Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden jedoch durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden.</p> <p>Für den Kiebitz wird eine Fluchtdistanz von 100 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Die westlich der Abbaugrenze befindlichen Brutverdachtsstandorte liegen außerhalb dieser artspezifischen Wirkdistanz. Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes und folglich der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kiebitz	(<i>Vanellus vanellus</i>)	
<p>Die nachgewiesenen Revierstandorte werden anlagebedingt nicht in Anspruch genommen. Zudem befinden sich die nachgewiesenen Brutreviere außerhalb der von GASSNER et al. (2010) angegebenen Fluchtdistanz von 100 m und können somit weiterhin besetzt werden.</p> <p>Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter bzw. betriebsbedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme V_{ART1}) sowie aufgrund der Entfernung der Brutreviere zum Vorhabenstandort ausgeschlossen werden. Um eine Kulissenwirkung durch Gehölzaufwuchs im Zuge der Rekultivierung zu vermeiden, sind die Bereiche am westlichen Rand der Abgrabung von Gehölzaufwuchs freizuhalten (Maßnahme V_{ART6}, s. Abb. 1 im Prüfprotokoll zur Feldlerche). Einzelbäume bzw. Einzelgehölze können in einen Abstand von mindestens 50 m zueinander angepflanzt werden ohne eine Kulissenwirkung zur erzeugen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Mäusebussard

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Mäusebussard		(<i>Buteo buteo</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL D: Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL NI: Kat. (*)	Erhaltungszustand (BL: NI) <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Der Mäusebussard ist in allen Teilen Deutschlands und Niedersachsens verbreitet und ist der häufigste Greifvogel.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Kartierung wurde die Art im UG mit zwei Brutnachweisen sowie einem Brutverdacht festgestellt. Einer der Brutnachweise befindet sich unmittelbar angrenzend an die geplante Abbaugrenze östlich von Dierstorf. Ein weiterer Horst mit Brutverdacht befindet sich in der Gehölzreihe außerhalb des Plangebietes zwischen den Abbauabschnitten 2 und 3 in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet. Der dritte Revierstandort wurde südöstlich der Ortschaft Gräsebilde kartiert.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Mäusebussard	(<i>Buteo buteo</i>)	
<p>Während der Brutzeit des Mäusebussards wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART5}) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der Mäusebussard zählt gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) zur Gruppe der Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Artspezifische Effektdistanzen hinsichtlich der baubedingten Wirkungen liegen bei max. 200 m. Zwei der Revierstandorte liegen innerhalb dieser artspezifischen Wirkdistanz. Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden jedoch durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden.</p> <p>Für den Mäusebussard wird eine Fluchtdistanz von 100 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Aufgrund der unmittelbaren Nähe zweier Revierstandorte zum Abbauvorhaben kann eine betriebsbedingte Störung von Tieren nicht ausgeschlossen werden. Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind aufgrund der Häufigkeit der Art jedoch nicht zu erwarten. Zudem verfügen Mäusebussarde innerhalb ihres Reviers in der Regel über mehrere Wechselhorste, die jahrweise verschiedenlich genutzt werden (LANUV NRW 2016), sodass ein Ausweichen auf andere Standorte möglich ist.</p> <p>Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Mäusebussard	(<i>Buteo buteo</i>)	
<p>Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat (Gehölz) im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum aufgefasst. Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Darüber hinaus ist die Ruhestätte einzelner Tiere nicht konkret abgrenzbar (LANUV NRW 2016).</p> <p>Die nachgewiesenen Horststandorte wie auch die umliegenden Gehölze werden anlagebedingt nicht in Anspruch genommen. Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme V_{ART1}) sowie aufgrund der Entfernung eines der Reviere zum Vorhabenstandort ebenfalls ausgeschlossen werden.</p> <p>Mit dem Abbauvorhaben gehen potenzielle Nahrungshabitate der Art verloren. Auch stellen die im Zuge der Baufeldfreimachung zu entnehmenden weiteren Gehölze potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Mäusebussard dar. Zudem ist ein Verlust von einem Brutstandort infolge baubedingter Störwirkungen möglich. Der Verlust der Brut- bzw. Nahrungsflächen fällt jedoch angesichts seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen vergleichsweise gering aus. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten gewahrt. So sind z. B. im nordwestlichen und südlichen Teil des Untersuchungsgebietes geeignete Habitatstrukturen vorhanden, die bislang nicht als Brutrevier der Art genutzt wurden. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg führen kann, ist nicht zu erwarten.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Nachtigall

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Nachtigall		(<i>Luscinia megarhynchos</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL D: Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (V)	Erhaltungszustand (BL: NI) <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2–2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gerüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Die Nachtigall ist in Niedersachsen ein regelmäßiger Brutvogel. Sie ist in den Börden, im Weser-Aller-Flachland, im Wendland und in den westlich daran anschließenden Bereichen der Lüneburger Heide und in der Ems-Hunte-Geest sowie zerstreut in der Leineniederung verbreitet. Anderenorts brütet sie selten oder gar nicht. Zwischen 2005 und 2008 beliefen sich die Bestände auf 6.500-14.000 Reviere. In Deutschland brüten aktuell etwa 95.000 Paare.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Kartierung wurde die Art im UG mit 5 Brutverdachtsfällen sowie einer Brutzeitfeststellung im Siedlungsbereich der Ortschaften Langern und Strahle nachgewiesen. Zwei der Brutverdachtsstandorte befinden sich zudem in Gehölzbeständen der rekultivierten Abbaufäche unmittelbar nördlich des Kieswerkes.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Nachtigall	(<i>Luscinia megarhynchos</i>)	
<p>Während der Brutzeit der Nachtigall wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART5}) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die Nachtigall zählt gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) zur Gruppe der Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Artsspezifische Effektdistanzen hinsichtlich der baubedingten Wirkungen liegen bei max. 200 m. Drei der Brutverdachtsstandorte liegen innerhalb dieser artsspezifischen Wirkdistanz. Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden jedoch durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden.</p> <p>Für die Nachtigall wird eine Fluchtdistanz von 10 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Die Brutverdachtsstandorte liegen außerhalb dieser Wirkdistanz. Betriebsbedingte erhebliche Störungen können somit aufgrund der Entfernung der Brutverdachtsstandorte ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Nachtigall	(<i>Luscinia megarhynchos</i>)	
<p>Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter bzw. betriebsbedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme V_{ART1}) sowie aufgrund der Entfernung der Brutreviere zum Vorhabenstandort ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Brutverdachtsstandort befindet sich im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Bandstraße, so dass anlage- bzw. betriebsbedingt ein Revierstandort in Anspruch genommen wird. Die im Zuge der Baufeldfreimachung zu entnehmenden Gehölze stellen zudem potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Nachtigall dar. Der Verlust dieser (potenziellen) Brut- bzw. Nahrungsflächen fällt jedoch vergleichsweise gering aus. Die ökologische Funktionalität der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten gewahrt. So sind z. B. südöstlich des betroffenen Brutplatzes geeignete Habitatstrukturen vorhanden, die bislang nicht als Brutrevier der Art genutzt wurden. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Brut-erfolg führen kann, ist nicht zu erwarten.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Rebhuhn

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rebhuhn <i>(Perdix perdix)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (2) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (2)	Erhaltungszustand (BL: NI) <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Das Rebhuhn ist in Niedersachsen ein regelmäßiger Brutvogel. Jedoch ist ein dramatischer Bestandsrückgang zu verzeichnen. Regional (z. B. in Ostfriesland) ist die Art völlig oder nahezu erloschen. Früher galt das Rebhuhn als häufige Art, zu deren Niedergang die Bejagung nicht unwesentlich beigetragen hat. Heute unterliegt der Bestand durch Witterungseinflüsse erheblichen natürlichen Schwankungen. Zwischen 2005 und 2008 beliefen sich die Bestände auf 7.000-15.000 Paare. Deutschlandweit ist das Rebhuhn auf einen Rest von vermutlich nicht mehr als 50.000 Brutpaaren geschrumpft.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Kartierung wurde die Art im UG mit drei Brutverdachtsfällen auf den Acker- bzw. Grünlandflächen südlich des Plangebietes nachgewiesen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rebhuhn	(<i>Perdix perdix</i>)	
<p>Während der Brutzeit des Rebhuhns wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART5}) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Das Rebhuhn zählt gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) zur Gruppe der Brutvögel mit erhöhtem Prädationsrisiko bei Lärm. Artsspezifische Effektdistanzen hinsichtlich der baubedingten Wirkungen liegen bei max. 300 m. Die Brutverdachtsstandorte liegen innerhalb dieser artsspezifischen Wirkdistanz. Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden jedoch durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden.</p> <p>Für das Rebhuhn wird eine Fluchtdistanz von 100 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Ein Brutverdachtsstandort liegt innerhalb dieser artsspezifischen Wirkdistanz. Eine betriebsbedingte Störung von Tieren kann somit nicht ausgeschlossen werden. Das betriebsbedingt vergrämte Revierpaar kann sich jedoch in umliegenden Bruthabitaten bzw. weiter südlich in größerem Abstand zum Vorhabenstandort im Bereich bislang unbesetzter Reviere ansiedeln. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg führen kann, ist nicht zu erwarten. Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Ausweichhabitate im Umfeld sowie der relativ geringen Störwirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, kann eine Störung, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führt, ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rebhuhn	(<i>Perdix perdix</i>)	
<p>Die nachgewiesenen Revierstandorte werden anlagebedingt nicht in Anspruch genommen. Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme V_{ART1}) ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Brutverdachtsstandort befindet sich innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 100 m (GASSNER et al. 2010). Graduelle Lebensraumverluste durch die betriebsbedingte, kontinuierliche akustische bzw. visuelle Störung sind somit kleinflächig möglich. Die ökologische Funktionalität wird jedoch aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten gewahrt. So sind z. B. im westlichen und südöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes geeignete Lebensräume vorhanden, die bislang nicht als Brutrevier der Art genutzt wurden. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg führen kann, ist nicht zu erwarten.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Star

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Star <i>(Sturnus vulgaris)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (3)	Erhaltungszustand (BL: NI) <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Der Star kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Der Star kommt in Deutschland mit ca. 2,8-4,5 Mio. Brutpaaren vor und ist in Deutschland flächendeckend verbreitet. Besonders hohe Dichten gibt es in den Agrarlandschaften Nordsachsens und Sachsen-Anhalts sowie in den Streuobstgebieten in Baden-Württemberg. Nadelholzreiche Waldregionen und die baumarmen Küstengebiete gehören zu den vergleichsweise weniger bevorzugten Einzugsgebieten. Seit 1960er Jahren haben die Bestände jedoch drastisch abgenommen. Mit Beginn der 1990er Jahre sanken die Bestandszahlen um 36 %.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Kartierung wurde die Art im UG mit insgesamt 18 Brutpaaren an 11 Standorten in den Siedlungsbereichen von Langern, Strahle und Gräsebilde sowie in Gebüsch und Gehölzbeständen entlang der landwirtschaftlichen Flächen nachgewiesen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Star	(<i>Sturnus vulgaris</i>)	
<p>Während der Brutzeit des Stars wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART}1). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART}5) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der Star zählt gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) zur Gruppe der Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Artspezifische Effektdistanzen hinsichtlich der baubedingten Wirkungen liegen bei max. 100 m. Vier der Revierstandorte liegen innerhalb dieser artspezifischen Wirkdistanz. Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden jedoch durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART}1) vermieden.</p> <p>Da die Art regelmäßig innerhalb von Siedlungsbereichen als Brutvogel auftritt, ist eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen nicht gegeben. Für den Star wird dementsprechend eine Fluchtdistanz von 15 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Ein Brutverdachtsstandort liegt innerhalb dieser Wirkdistanz zum Plangebiet. Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind aufgrund der Häufigkeit der Art jedoch nicht zu erwarten. Zudem können sich die betriebsbedingt möglicherweise vergränten Revierpaare in umliegenden Bruthabitaten ansiedeln. So sind z. B. entlang des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Gemeindeweges geeignete Habitatstrukturen vorhanden, die bislang nicht als Brutrevier der Art genutzt wurden. In Abhängigkeit vom Abbaufortschritt befinden sich hier immer wieder geeignete Brutstandorte außerhalb der Fluchtdistanz der Art. Mit einer sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg führen kann, ist nicht zu rechnen.</p> <p>Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Star	(<i>Sturnus vulgaris</i>)	
<p>Die nachgewiesenen Revierstandorte werden anlagebedingt nicht in Anspruch genommen. Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme V_{ART1}) ausgeschlossen werden.</p> <p>Der potenzielle durch betriebliche Störungen bedingte Verlust von Brut- bzw. Nahrungsflächen fällt angesichts der Vielzahl an genutzten Habitattypen vergleichsweise gering aus. Das möglicherweise vergräzte Revierpaar kann sich dementsprechend in umliegenden Bruthabitaten ansiedeln. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten somit gewahrt. So sind z. B. entlang des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Gemeindeweges geeignete Habitatstrukturen vorhanden, die bislang nicht als Brutrevier der Art genutzt wurden. In Abhängigkeit vom Abbaufortschritt befinden sich hier immer wieder geeignete Brutstandorte außerhalb der Fluchtdistanz der Art. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg führen kann, ist nicht zu erwarten.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Durch das Vorhaben betroffene Art

Steinkauz

Athene noctua

Im Rahmen der Kartierung wurde die Art im UG mit fünf Brutrevieren nachgewiesen, welche knapp die Hälfte der gesamten Steinkauz-Population im Kreis Nienburg (ca. 12 bekannte Brutpaare) und der lokalen Population (11 Brutpaare) darstellen (BOHRER 2017). Ein Revierstandort (Brutverdacht) befindet sich unmittelbar angrenzend an das Plangebiet in einem Kopfbaumbestand westlich von Langern. Ein weiterer Brutverdacht besteht innerhalb des Dorfgebietes von Strahle etwa 100 m südlich der östlichen Abbaufäche. Weiterhin befinden sich drei Brutnachweise südlich des Plangebietes im Siedlungsbereich der Ortschaft Gräsebilde bzw. an einer Hofstelle zwischen Gräsebilde und Buchholz. Weitere Brutplätze sind in Dieth e und bei Müsl eringen bekannt (ebd.). Die Brutverdachtsstandorte im Umfeld der Vorhabensfläche sind Abb. 2 zu entnehmen.

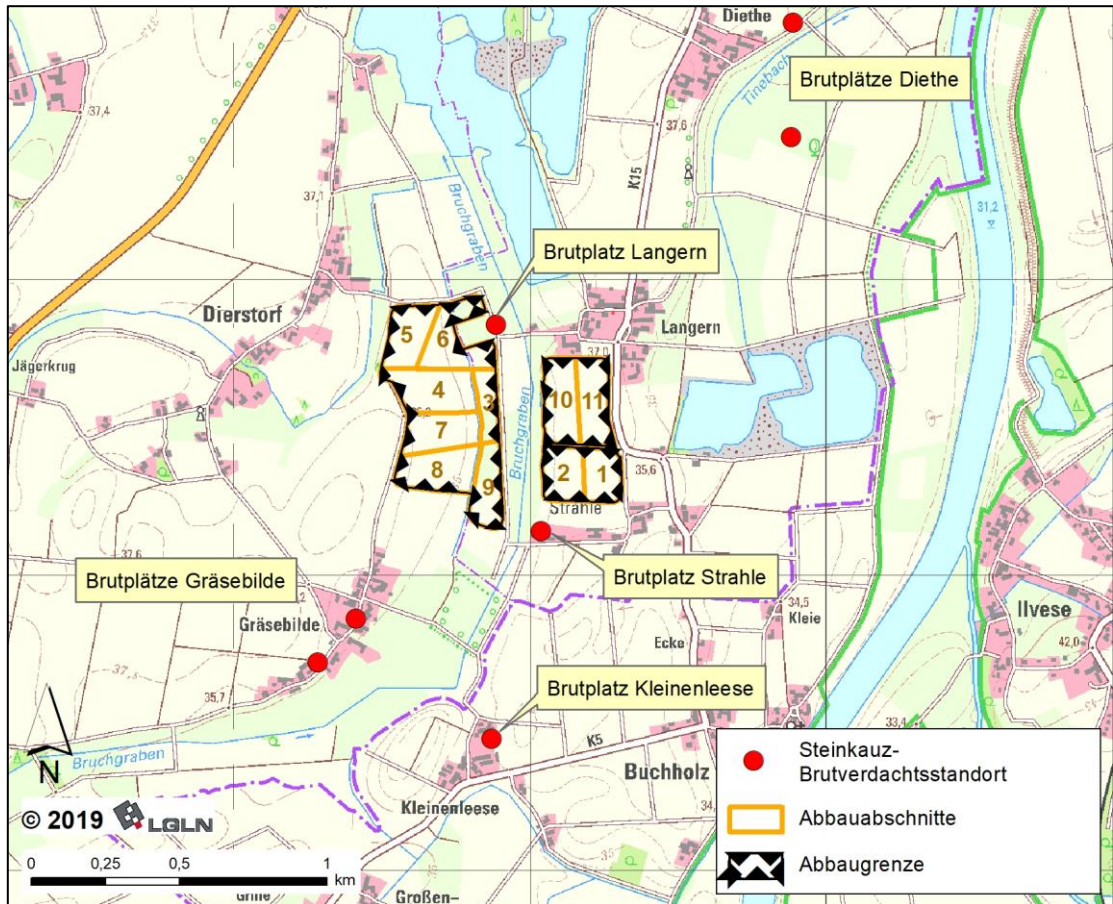


Abb. 2 Brutplätze des Steinkauzes im Umfeld des Vorhabens

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Während der Brutzeit des Steinkauzes wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART5}) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der Steinkauz zählt gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) zur Gruppe der Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Die Art besitzt einen kritischen Schallpegel von 58 dB(A), artspezifische Effektdistanzen hinsichtlich der baubedingten Wirkungen liegen bei max. 300 m. Zwei der Brutreviere liegen innerhalb dieser artspezifischen Wirkdistanz. Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden jedoch durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden.</p> <p>Für den Steinkauz wird eine Fluchtdistanz von 100 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Einer der Brutverdachtsstandorte liegt innerhalb dieser Wirkdistanz zum Plangebiet. Die vom Vorhaben ausgehenden betriebsbedingten Störwirkungen beschränken sich zumeist auf das Ein- und Aussteigen des Baggerführers sowie eine vergleichsweise geringe Lärmimmission durch Schwimmbagger und Transportband. Da Steinkäuze häufig auch auf Höfen mit landwirtschaftlichem Betrieb brüten, ist nicht davon auszugehen, dass die Tiere empfindlich auf die vom Abbaubetrieb ausgehenden Störreize reagieren. Eine Störung, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führt, wird daher ausgeschlossen.</p> <p>Die geplante Bandstraße quert insbesondere in der Niederung des Bruchgrabens bedeutende Jagdhabitate des Steinkauzes. Die Bandstraße wird jedoch nur tagsüber außerhalb der Aktivitätszeit des Steinkauzes betrieben. Es ist keine Beleuchtung der Bandstraße vorgesehen. Insgesamt ist die Stör- und Zerschneidungswirkung der Bandstraße auf den Steinkauz daher gering.</p> <p>Insgesamt kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Die nachgewiesenen Niststandorte werden anlagebedingt nicht in Anspruch genommen. Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme V_{ART1}) ausgeschlossen werden.</p> <p>Der im Zuge der Baufeldräumung für die Bandstraße voraussichtlich in Anspruch zu nehmende ca. 0,1 ha große Streuobstbestand zwischen der östlichen Abbaufäche und dem Kieswerk stellt ein Nahrungshabitat für die lokale Steinkauzpopulation dar. Aufgrund der Ausprägung und Nähe zur Kreisstraße K 15 ist jedoch von keiner essenziellen Bedeutung der Fläche als Nahrungshabitat auszugehen. Für die Erschließung des westlichen Abbaubereiches ist eine Querung der Niederung des Bruchgrabens unvermeidbar. Der Zeitraum zum zweimaligen Durchschwimmen des Abbaugerätes ist auf jeweils rund 2 Wochen begrenzt. Anschließend wird die Bandstraße errichtet und betrieben. Bandstraße und begleitender Unterhaltungstreifen nehmen einen rund 150 m langen und 7 m breiten Korridor ein. In diesem Bereich sind also rund 1.000 m² Fläche für die Dauer von ca. 9 Jahren in ihrer Eignung als Nahrungshabitat beschränkt. Die Auswirkungen auf die Eignung als Jagdhabitat sind also sehr kleinflächig und zeitlich begrenzt.</p> <p>Durch die Beanspruchung von Ackerflächen westlich des Bruchgrabens werden essenzielle Jagdhabitats des Steinkauzes in ihrer Habitateignung dauerhaft beeinträchtigt. Hier entstehen Kiesabbaugewässer mit Randflächen, die bei herkömmlicher Gestaltung mit Ufergehölzen einen Lebensraumverlust darstellen, der insbesondere für das Brutpaar bei Langern (s. Abb. 2) voraussichtlich zur Aufgabe des Revieres führen würde (Bohrer mdl.). Das Brutpaar bei Strahle hingegen kann auf weiter südlich gelegene Grünlandbereiche in der Bruchgrabeniederung ausweichen (ebd.). Die Beeinträchtigung der Jagdhabitats des Brutreviers bei Langern wird durch Etablierung einer Beweidung der Randflächen der Abbaugewässer weitgehend ausgeglichen. Darüber hinaus sind temporäre Maßnahmen während des Abbaubetriebes sowie weitere dauerhafte Maßnahmen im Umfeld des Brutplatzes Langern vorgesehen (Maßnahme A_{CEF4}). Die Flächen werden in ihrer Eignung als Jagdhabitat aufgewertet, so dass die Funktionalität im Zusammenhang bewahrt bleibt. Details zum Maßnahmenkonzept für den Steinkauz sind dem Erläuterungsbericht mit integriertem UVP-Bericht zu entnehmen (siehe hierzu Kapitel 11.3).</p> <p>Um eine Kulissenwirkung durch Gehölzaufwuchs im Zuge der Rekultivierung zu vermeiden, sind die Bereiche am Rand der Abgrabung (s. Abb. 4) von geschlossenem Gehölzaufwuchs freizuhalten, wobei Einzelbäume bzw. -gehölze einen Abstand von mindestens 50 m zueinander aufweisen müssen (Maßnahme V_{ART6}).</p> <p>Als Ausgleich für etwaige betriebsbedingte graduelle Abwertungen des Lebensraumes und somit des Revierstandortes in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet (s.o.) ist die Anlage von drei Nisthilfen vorgesehen (Maßnahme A_{CEF3}). Um sowohl den räumlich-funktionalen Zusammenhang zu bestehenden Niststandorten zu gewährleisten als auch eine ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen sicherzustellen, ist die Maßnahme nördlich des Plangebietes (nördlich von Abbauschritt V) zwischen Dierstorf und den bestehenden Abbaugewässern umzusetzen (s. Abb. 3). Die Nisthilfen sollten dabei von einer fachkundigen Person nach Möglichkeit in Eichen oder alternativ in Kopfweiden installiert werden.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Steinkauz

Athene noctua

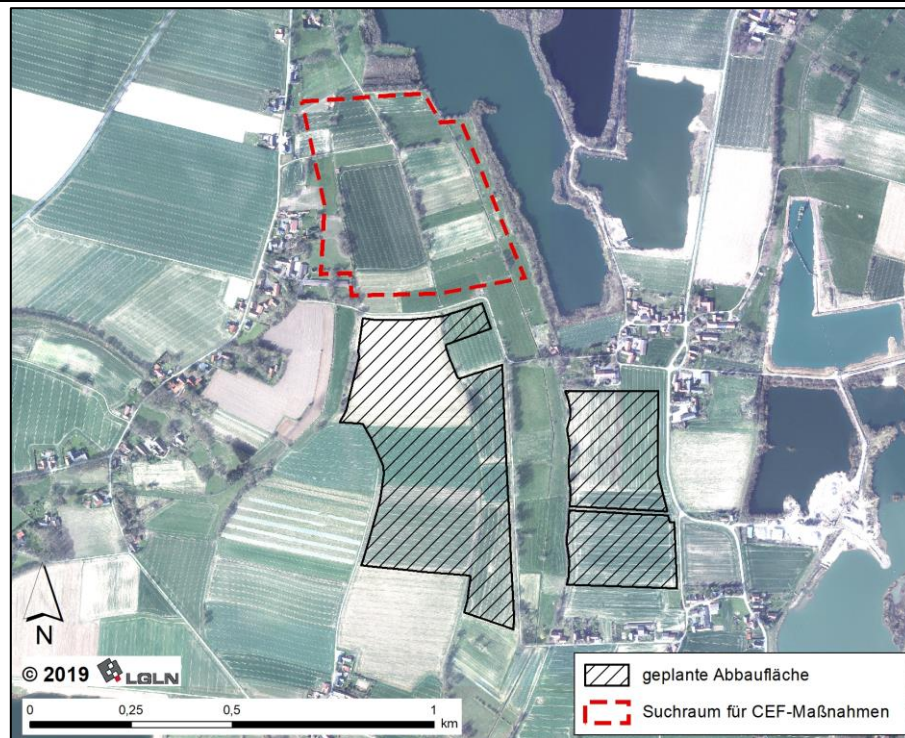


Abb. 3 Suchraum für die Anlage von Steinkauz-Nisthilfen (Maßnahme ACEF3)

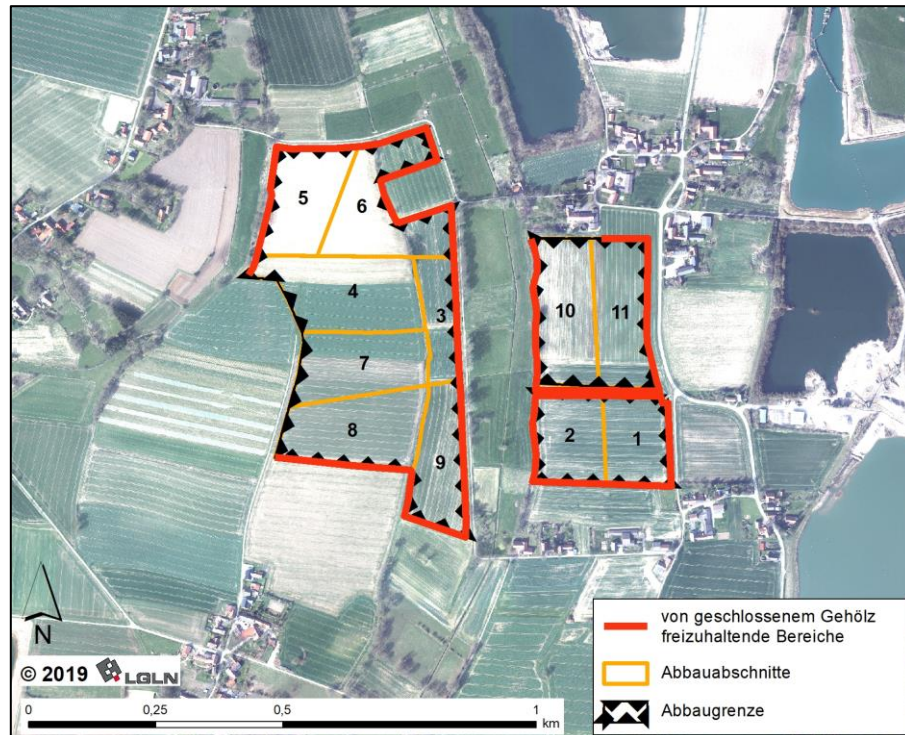


Abb. 4 Nach Rekultivierung von geschlossenem Gehölzaufwuchs freizuhaltende Bereiche (Maßnahme V_{ART6})

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Steinschmätzer

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Steinschmätzer		(<i>Oenanthe oenanthe</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (1) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (1)	Erhaltungszustand (BL: NI) <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Ursprünglich kam der Steinschmätzer in offenen bzw. weitgehend gehölzfreien Lebensräumen vor, die vegetationsfreie Flächen zur Nahrungssuche sowie genügend Singwarten und geeignete Nistplätze (z. B. Erdhöhlen) aufweisen. Besiedelt wurden vegetationsarme Sandheiden und Ödländer. Das Nest wird in bereits vorhandene Erdhöhlen sowie in Stein- oder Trümmerhaufen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab Mai, Zweitbruten sind möglich. Spätestens Ende Juli sind die letzten Jungen flügge.		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Der Steinschmätzer ist (in der Nominat-Unterart) nördlich der Mittelgebirgsschwelle ein nur noch sehr zerstreut, südlich davon nur noch vereinzelt vorhandener Brutvogel. Schwerpunkte befinden sich auf Norderney und auf einigen Hochmoorstandorten westlich der Weser, nördlich vom Steinhuder Meer und auf Sandböden in der Lüneburger Heide und in der Nemitzer Heide im Wendland. Zwischen 2005 und 2008 beliefen sich die Bestände auf 420-650 Reviere. Die ssp. <i>leucorhoa</i> erscheint zur Zugzeit regelmäßig im Küstenbereich. In Deutschland ist er ein seltener Brutvogel, der gebietsweise fehlt und auf dem Zug deutlich häufiger auftritt.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Kartierung wurde im UG ein Brutverdacht eines Steinschmätzer-Paares auf einer Ackerbrache etwa 70 m westlich des Plangebietes festgestellt.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Steinschmätzer	(<i>Oenanthe oenanthe</i>)	
<p>Während der Brutzeit des Steinschmätzers wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART5}) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der Steinschmätzer zählt gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) zur Gruppe der Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Artsspezifische Effektdistanzen hinsichtlich der baubedingten Wirkungen liegen bei max. 300 m. Der Brutverdachtsstandort liegt innerhalb dieser artsspezifischen Wirkdistanz. Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden jedoch durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden.</p> <p>Für den Steinschmätzer wird eine Fluchtdistanz von 30 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Der Brutverdachtsstandort liegt außerhalb dieser Wirkdistanz. Betriebsbedingte erhebliche Störungen können somit aufgrund der Entfernung des Brutverdachtsstandortes ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Steinschmätzer	(<i>Oenanthe oenanthe</i>)	
<p>Der nachgewiesene Revierstandort wird anlagebedingt nicht in Anspruch genommen. Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte infolge baubedingter bzw. betriebsbedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme V_{ART1}) sowie aufgrund der Entfernung des Brutreviers zum Vorhabenstandort ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Um eine Kulissenwirkung durch Gehölzaufwuchs im Zuge der Rekultivierung zu vermeiden, sind die Bereiche am westlichen Rand der Abgrabung (s. Abb. 1 im Prüfprotokoll zur Feldlerche) von Gehölzaufwuchs freizuhalten (Maßnahme V_{ART6}). Einzelbäume bzw. Einzelgehölze können in einen Abstand von mindestens 50 m zueinander angepflanzt werden ohne eine Kulissenwirkung zur erzeugen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Stieglitz

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Stieglitz		(<i>Carduelis carduelis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL D: Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (V)	Erhaltungszustand (BL: NI) <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Die bevorzugten Lebensräume des Stieglitzes stellen Hochstamm-Obstgärten mit einer extensiven Unternutzung und große Wildkraut- und Ruderalflächen mit verschiedenen Sträuchern dar. Er ist an Wald-rändern, in Streuobstwiesen, in Feldgehölzen, in Heckenlandschaften und an Flussufern zu finden. Wenn in der Nähe Ruderalstandorte vorhanden sind, sucht er auch Kiesgruben, alte Gärten, Friedhöfe, Weinberge, Alleen und Parks auf. Wichtige Habitatelemente stellen einzeln stehende Bäume und Samen tragende Pflanzen dar. In der Kulturlandschaft sind Brachen, Saumpfade, Hochstamm-Obstgärten, Ruderalflächen und im Siedlungsraum Naturgärten von besonderer Bedeutung. Der Nistplatz wird oft hoch in den Baumkronen oder in hohen Sträuchern gewählt, die Deckung in Verbindung mit einem guten Ausblick bieten. Die Brutzeit liegt zwischen Ende März/Anfang April und Juli. Es finden vielfach zwei Jahresbruten statt, der Legebeginn der ersten Brut liegt im Mai.		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
In Niedersachsen kommt der Stieglitz als regelmäßiger Brutvogel nahezu flächendeckend vor. Kaum oder gar nicht besiedelt sind der Harz, der Solling, die Waldgebiete in der Lüneburger Heide und im Wendland. Gleiches gilt für die Ostfriesischen Inseln. Die größten Dichten befinden sich in den Städten und deren Umland. Zwischen 2005 und 2008 beliefen sich die Bestände auf 10.000-20.000 Reviere. In Deutschland existieren aktuell 305.000 bis 520.000 Brutpaare.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Kartierung wurde die Art im UG mit einem Brutverdacht auf einer Hofstelle in Langern unmittelbar nördlich des Plangebietes festgestellt.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Stieglitz	(<i>Carduelis carduelis</i>)	
<p>Während der Brutzeit des Stieglitzes wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART5}) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der Stieglitz zählt gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) zur Gruppe der Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Artsspezifische Effektdistanzen hinsichtlich der baubedingten Wirkungen liegen bei max. 100 m. Der Brutverdachtsstandort liegt innerhalb dieser artsspezifischen Wirkdistanz. Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden jedoch durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden.</p> <p>Da die Art regelmäßig innerhalb von Siedlungsbereichen als Brutvogel auftritt, ist eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärm nicht gegeben. Für den Stieglitz wird dementsprechend eine Fluchtdistanz von 15 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Der Brutverdachtsstandort liegt außerhalb dieser Wirkdistanz. Betriebsbedingte erhebliche Störungen können somit aufgrund der Entfernung des Brutverdachtsstandortes ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (ACEF) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Der nachgewiesene Revierstandort wird anlagebedingt nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte infolge baubedingter bzw. betriebsbedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme V_{ART1}) sowie aufgrund der Entfernung des Brutreviers zum Vorhabenstandort ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Stieglitz	(<i>Carduelis carduelis</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze (Habitatkomplexe 1, 2)		
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Grünfink, Gartenbaumläufer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Wacholderdrossel, Zilpzalp, Zaunkönig		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
<p>Im Weiteren wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten eingegangen, die nach Theunert (2008a; 2008b) den Habitatkomplexen 1 (Wälder) und 2 (Gehölze) zugeordnet sind und für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zur Gilde der Vogelarten der Wälder, Gärten und Feldgehölze zusammengefasst werden. Arten von gemeinschaftlichem Interesse und weitere streng geschützte Arten sowie laut Roter Liste gefährdete Arten werden einer Einzelartbetrachtung unterzogen oder in Artengruppen (z. B. Fledermäuse, Greifvögel, Rastvögel) zusammengefasst untersucht.</p> <p>In der nachfolgenden Aufzählung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vertreter dieser Gilde sind diejenigen Arten, die in der Lage der Fortpflanzungs- und Ruhestätten eng an Wälder und Gehölze gebunden sind, fett hervorgehoben. Für die übrigen Arten stellen diese Habitatkomplexe potenzielle Teillebensräume dar, die bspw. für die Nahrungssuche aufgesucht werden.</p> <p>Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Grünfink, Gartenbaumläufer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Wacholderdrossel, Zilpzalp, Zaunkönig</p>		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Gilde der Vogelarten der Wälder und Gehölze umfasst einerseits Arten, die regelmäßig in geschlossenen Wäldern brüten bzw. auf Gehölze als wesentliches Habitatelement angewiesen sind (z. B. Buntspecht). Darüber hinaus werden unter dieser Gruppe auch Arten zusammengefasst, die ihre Brutstätte meist in Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölzen oder Baumreihen anlegen, davon abgesehen aber ein weites Spektrum an Lebensräumen der Kulturlandschaft besiedeln und oft auch in gehölzreichen Siedlungsbiotopen wie Gärten oder Parks anzutreffen sind.</p> <p>Arten mit enger Bindung an geschlossene, naturnahe Waldkomplexe sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Vielmehr handelt es um Arten, die ein weites Spektrum baum- und strauchbetonter Habitatstrukturen besiedeln und damit in Wäldern und Gehölzen in der freien Landschaft, oft aber auch im Siedlungsbereich vorkommen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die hier betrachteten Arten der Wälder, Gärten und Feldgehölze sind weit verbreitet und häufig. Sie wurden auch im Untersuchungsgebiet nahezu flächendeckend nachgewiesen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Brutvögel der Wälder, Gärten und (Habitatkomplexe 1, 2) Feldgehölze		
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Grünfink, Gartenbaumläufer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Wacholderdrossel, Zilpzalp, Zaunkönig		
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Während der Brutzeit der Vögel wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART5}) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden.</p> <p>Eine Störung der Brut und Aufzucht einzelner Brutstandorte im Nahbereich des Vorhabengebietes durch den Abbaubetrieb ist grundsätzlich möglich. Möglicherweise betriebsbedingt vergräunte Revierpaare können sich jedoch in umliegenden Gehölzstrukturen ansiedeln. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art führen kann, ist nicht zu erwarten. Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Ausweichhabitate im Umfeld sowie der relativ geringen Störwirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, kann eine Störung, welche zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten führt, ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze (Habitatkomplexe 1, 2)		
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Grünfink, Gartenbaumläufer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Wacholderdrossel, Zilpzalp, Zaunkönig		
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (ACEF) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme V_{ART1}) ausgeschlossen werden.</p> <p>Die im Zuge der Baufeldfreimachung zu entnehmenden Gehölze stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten dieser Gilde dar. Der Verlust der Brut- bzw. Nahrungsflächen fällt jedoch vergleichsweise gering aus. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten gewahrt. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg führen kann, ist nicht zu erwarten.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Brutvögel der Gewässer und Röhrichte

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Brutvögel der Gewässer und Röhrichte (Habitatkomplexe 3, 4, 5, 6)		
Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Stockente		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
<p>Im Weiteren wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten eingegangen, die nach Theunert (2008a; 2008b) den Habitatkomplexen 3 (Quellen), 4 (Fließgewässer), 5 (Stillgewässer) und 6 (Sümpfe, Niedermoore, Ufer) zugeordnet sind und für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zur Gilde der Vogelarten der Gewässer und Röhrichte zusammengefasst werden. Arten von gemeinschaftlichem Interesse und weitere streng geschützte Arten sowie laut Roter Liste gefährdete Arten werden einer Einzelartbetrachtung unterzogen oder in Artengruppen (z. B. Fledermäuse, Greifvögel, Rastvögel) zusammengefasst untersucht.</p> <p>In der nachfolgenden Aufzählung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vertreter dieser Gilde sind diejenigen Arten, die in der Lage der Fortpflanzungs- und Ruhestätten eng an Gewässer und Röhrichte gebunden sind, fett hervorgehoben. Für die übrigen Arten stellen diese Habitatkomplexe potenzielle Teillebensräume dar, die bspw. für die Nahrungssuche aufgesucht werden.</p> <p>Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Stockente</p>		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Die Gilde der Vogelarten der Gewässer und Ufer umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die eine enge Bindung an Quellen, Fließgewässer oder Stillgewässer aufweisen, aber auch Arten, die ein weites Spektrum an Habitaten zur Nahrungssuche aufsuchen und u. a. auch im Umfeld von Gewässern angetroffen werden können. Zu den an und auf Gewässern brütenden Arten zählen u.a. Haubentaucher und Höckerschwan.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die hier betrachteten Arten der Gewässer und Röhrichte sind weit verbreitet und häufig. Sie wurden im Untersuchungsgebiet hauptsächlich an Gräben zwischen den landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie an den Abbaugewässern rund um das Kieswerk nachgewiesen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Brutvögel der Gewässer und Röh- (Habitatkomplexe 3, 4, 5, 6) richte		
Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Stockente		
<p>Während der Brutzeit der Vögel wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART}1). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART}5) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART}1) vermieden.</p> <p>Eine Störung der Brut und Aufzucht einzelner Brutstandorte im Nahbereich des Vorhabengebietes durch den Abbaubetrieb ist grundsätzlich möglich. Möglicherweise betriebsbedingt vergräunte Revierpaare können sich jedoch an umliegenden Gewässern ansiedeln. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art führen kann, ist nicht zu erwarten. Aufgrund des Vorhandenseins ausreichender, geeigneter Ausweichhabitate im Umfeld sowie der relativ geringen Störwirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, kann eine Störung, welche zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten führt, ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Brutvögel der Gewässer und Röh- (Habitatkomplexe 3, 4, 5, 6) riche		
Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Stockente		
Die nachgewiesenen Revierstandorte werden anlagebedingt nicht in Anspruch genommen. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme V _{ART1}) ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktionalität wird aufgrund der Entfernung der Gewässer zum Vorhabenstandort sowie aufgrund des verbleibenden Angebotes an geeigneten Habitaten gewahrt. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg führen kann, ist nicht zu erwarten. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur (Habitatkomplexe 10, 11, 12)		
Bachstelze, Dorngrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Rabenkrähe, Wacholderdrossel, Wiesenschafstelze		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
<p>Im Weiteren wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten eingegangen, die nach Theunert (2008a; 2008b) den Habitatkomplexen 10 (Grünland, Grünanlagen), 11 (Äcker) und 12 (Ruderalfluren) zugeordnet sind und für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zur Gilde der Vogelarten der offenen bis halboffenen Feldflur zusammengefasst werden. Arten von gemeinschaftlichem Interesse und weitere streng geschützte Arten sowie laut Roter Liste gefährdete Arten werden einer Einzelartbetrachtung unterzogen oder in Artengruppen (z. B. Fledermäuse, Greifvögel, Rastvögel) zusammengefasst untersucht.</p> <p>In der nachfolgenden Aufzählung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vertreter dieser Gilde sind diejenigen Arten, die in der Lage der Fortpflanzungs- und Ruhestätten eng an Grünland, Äcker und Ruderalfluren gebunden sind, fett hervorgehoben. Für die übrigen Arten stellen diese Habitatkomplexe potenzielle Teillebensräume dar, die bspw. für die Nahrungssuche aufgesucht werden.</p> <p>Bachstelze, Dorngrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Rabenkrähe, Wacholderdrossel, Wiesenschafstelze</p>		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Die Gilde der Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die als Bodenbrüter auf gehölzarme, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaften angewiesen sind (z. B. Wiesenschafstelze). Bei den übrigen Arten handelt es sich um Komplexbewohner und gering spezialisierte Arten, die in Wald- und Gehölzstrukturen brüten und (auch) die offene Flur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die hier betrachteten Arten der offenen bis halboffenen Feldflur sind weit verbreitet und häufig. Sie wurden auch im Untersuchungsgebiet nahezu flächendeckend nachgewiesen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur (Habitatkomplexe 10, 11, 12)		
Bachstelze, Dorngrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Rabenkrähe, Wacholderdrossel, Wiesenschafstelze		
<p>Während der Brutzeit der Vögel wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART}1). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART}5) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART}1) vermieden.</p> <p>Eine Störung der Brut und Aufzucht einzelner Brutstandorte im Nahbereich des Vorhabengebietes durch den Abbaubetrieb ist grundsätzlich möglich. Möglicherweise betriebsbedingt vergräme Revierpaare können sich jedoch in umliegenden Offenland-Habitaten ansiedeln. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art führen kann, ist nicht zu erwarten. Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Ausweichhabitate im Umfeld sowie der relativ geringen Störwirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, kann eine Störung, welche zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten führt, ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur (Habitatkomplexe 10, 11, 12)		
Bachstelze, Dorngrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Rabenkrähe, Wacholderdrossel, Wiesenschafstelze		
<p>Anlagebedingt gehen zwei Brutreviere der Wiesenschafstelze, zwei Brutreviere der Dorngrasmücke sowie jeweils ein Brutrevier des Jagdfasans und der Heckenbraunelle verloren. Die Arten gelten nach den Roten Listen als ungefährdet und befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Im Umfeld des Vorhabens sind geeignete Ausweich-Bruthabitate vorhanden. Mit einer sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg führen kann, ist nicht zu rechnen. Durch die Brutplatzverluste ist somit keine populationsrelevante Beeinträchtigung bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Brutvögel der Siedlungsbereiche

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Brutvögel der Siedlungsbereiche (Habitatkomplexe 13)		
Amsel, Dohle, Hausrotschwanz, Ringeltaube, Singdrossel		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
<p>Im Weiteren wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten eingegangen, die nach Theunert (2008a; 2008b) dem Habitatkomplex 13 (Gebäude) zugeordnet sind und für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zur Gilde der Vogelarten der Siedlungsbereiche zusammengefasst werden. Arten von gemeinschaftlichem Interesse und weitere streng geschützte Arten sowie laut Roter Liste gefährdete Arten werden einer Einzelartbetrachtung unterzogen oder in Artengruppen (z. B. Fledermäuse, Greifvögel, Rastvögel) zusammengefasst untersucht.</p> <p>In der nachfolgenden Aufzählung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vertreter dieser Gilde sind diejenigen Arten, die in der Lage der Fortpflanzungs- und Ruhestätten eng an Gebäude gebunden sind, fett hervorgehoben. Für die übrigen Arten stellen Gebäude potenzielle Teillebensräume dar, die bspw. für die Nahrungssuche aufgesucht werden.</p> <p>Amsel, Dohle, Hausrotschwanz, Ringeltaube, Singdrossel</p>		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Gilde der Vogelarten der Wälder und Gehölze umfasst hauptsächlich Arten, die ursprünglich Bewohner anderer Lebensräume sind, aber in menschlichen Siedlungen Bedingungen gefunden haben, die ihren Ansprüchen genügen. Sie sind daher teilweise auch innerhalb der anderen Gilden zu finden. Als Kulturfolger sind die Brutvögel der Siedlungsbereiche regelmäßig in anthropogenen Räumen anzutreffen. Besiedelt werden Sekundärhabitats sowohl inner- als auch außerhalb menschlicher Siedlungen (z.B. Kiesgruben, Steinbrüche, Gewerbe- und Industrieanlagen).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die hier betrachteten Arten der Siedlungsbereiche sind weit verbreitet und häufig. Sie wurden auch im Untersuchungsgebiet nahezu flächendeckend nachgewiesen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Brutvögel der Siedlungsbereiche (Habitatkomplexe 13)		
Amsel, Dohle, Hausrotschwanz, Ringeltaube, Singdrossel		
<p>Während der Brutzeit der Vögel wird auf die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldvorbereitung oder sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART1}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. die Aufgabe bestehender Bruten wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Im Falle einer Verzögerung der Erstinanspruchnahme ist eine Kontrolle des Bruthabitates vor Baubeginn (Maßnahme V_{ART5}) vorgesehen.</p> <p>Da unmittelbar nach erfolgter Baufeldfreimachung mit dem Abbau begonnen wird und somit keine Unterbrechung der Störungen stattfindet, ist ein zwischenzeitliches Ansiedeln in Vorhabennähe nicht zu erwarten, sodass auch betriebsbedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden können.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldvorbereitung werden durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{ART1}) vermieden.</p> <p>Eine Störung der Brut und Aufzucht einzelner Brutstandorte im Nahbereich des Vorhabengebietes durch den Abbaubetrieb ist grundsätzlich möglich. Da die meisten Arten dieser Gilde jedoch als störungsunempfindlich gelten, sind Störungen mit Reaktionen auf das Brutverhalten unwahrscheinlich. Dennoch betriebsbedingt vergräme Revierpaare können sich in umliegenden Habitaten ansiedeln. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume, welche möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art führen kann, ist nicht zu erwarten. Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Ausweichhabitate im Umfeld sowie der relativ geringen Störwirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, kann eine Störung, welche zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten führt, ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Brutvögel der Siedlungsbereiche (Habitatkomplexe 13)		
Amsel, Dohle, Hausrotschwanz, Ringeltaube, Singdrossel		
Die nachgewiesenen Revierstandorte werden anlagebedingt nicht in Anspruch genommen. Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge baubedingter bzw. betriebsbedingter Störwirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme V _{ART1}) sowie aufgrund der Störungsempfindlichkeit der Arten ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.